

Da aber die Anwendung eines Edictalverfahrens nach dem Mandate von 1779 in den obengenannten Fällen überhaupt nicht zulässig erscheint, da ferner durch die gegenwärtig beabsichtigte neue Gesetzgebung und die Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern alle auf den Grundstücken haftenden dinglichen Lasten der obengenannten Art, und alle Protestationen und Vormerkungen gegen die Bestellung von Hypotheken in die größtmögliche Gewissheit gesetzt werden, da ferner alle jetzt noch übrigen stillschweigenden Hypotheken mit einem bestimmten Termine, und vorgeschlagener Maßen mit dem 1. Januar 1845 erlöschen, und nur noch dann ihre Wirkung äußern sollen, wenn schon vor diesem Termine Concurs zu dem Vermögen des Schuldners eröffnet wäre, so findet die Deputation, daß ein Edictalverfahren für die genannten Fälle theils nicht nöthig, theils auch in rechtlicher Hinsicht nicht zuzugestehen sei. Denn es würde dem Creditvereine nach Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher an den bestimmtesten Nachrichten und Unterlagen nicht fehlen, um dingliche Lasten, welche auf einem Grundstücke haften, abschätzen und zu Capitale anschlagen zu können, und wenn Protestationen und Vormerkungen die Bestellung der von ihm verlangten ersten Hypothek hinderten, würde es ihm freistehen, die Bewilligung eines Darlehns hiernach zu bemessen, oder aber nach Befinden ganz zu versagen, so lange der Eigenthümer diese Hindernisse nicht zu beseitigen vermöchte. Die Deputation rathet daher an, sich in der ständischen Schrift dahin auszusprechen:

daß das in §. 31, 33, und 34 des leipziger Statuts zur Bedingung gemachte Edictalverfahren nicht zuzugestehen sein, überhaupt aber nach der neuern Gesetzgebung eine Aenderung in diesen §§. vorgenommen werden möchte.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand sich hierüber äußert, so frage ich: ob die Kammer sich auch in Hinsicht des Antrags unter Nr. 6 mit der Deputation vereinigt? — Allgemein Ja.

Prinz Johann: Ich wollte mir eine Frage erlauben, nämlich einen Zweifel aufzustellen, ob diese Edictalladungen ganz zu entbehren sein sollten, denn Servitute werden in den Hypothekenbüchern nach dem Entwurfe der Hypothekenordnung nicht aufgenommen. Zur Ermittlung dessen würde es doch einer Edictalladung bedürfen. Nun fragt es sich, ob bei stillschweigender Hypothek nicht eine Vorkehrung nöthig sein wird, da man noch nicht genau weiß, inwiefern die Vereine mit der Hypothekenordnung gleichzeitig ins Leben treten. Ich beruhige mich indeß dabei, daß dieser Satz allgemein so gefaßt ist, daß eine Aenderung der §. nothwendig sein wird.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß, um Servituten hinwegzuschaffen, eine derartige Citation wohl in keinem Falle zulässig sein wird. Das Gesetz ist auch bei der Hypothekenordnung von der Ansicht ausgegangen, daß die eigentlichen Servituten den Werth des Grundstücks nicht verringern, daß sie sonach auch auf den Credit, welchen der Verein geben kann, keinen Einfluß ausüben.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation rathet uns an, gewisse Worte: „daß das in §. 31, 33 und 34 des leipziger Statuts zur Bedingung gemachte Edictalverfahren nicht zuzugestehen sein, überhaupt aber nach der neuern Gesetzgebung eine Aenderung in diesen §§. vorgenommen werden möchte“, in die

ständische Schrift aufzunehmen. Ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimmt? — Allgemein Ja.

Referent v. Friesen: Jetzt heißt es im Berichte:

7. §. 36 des Statuts nimmt der leipziger Creditverein die Befreiung von der Stempelsteuer für folgende Fälle in Anspruch:

1) für die Gläubiger, wenn sie gegen die Befriedigung in Pfandbriefen über die Forderung quittiren, und ihr Hypothekenrecht an den Creditverein cediren,

2) für die Schuldner des Creditvereins eine gleiche Befreiung von der Stempelsteuer, die sie bei Aufnahme von Darlehen von dem Vereine für die Schuldverschreibung und Hypothekenbestellung, ingleichen von derjenigen, welche sie für die Cassation (Löschung) einer dem Vereine bestellten Hypothek zu entrichten hätten,

3) für die Bank des Creditvereins selbst, wenn sie über zurückempfangene Darlehne quittirt und in die Löschung einer ihr bestellten Hypothek willigt.

Dagegen soll nach dem oberlausitzer Statut §. 17 die dortige Hypothekenbank die Stempelfreiheit in folgenden Fällen genießen:

1) für die von ihr auszugebenden Rentenbriefe, unbeschadet jedoch des von den Schuldnern der Bank bei Ausbringung oder Löschung der Bank zu entrichtenden Werthstempels;

2) für alle ihre Schriften, welche sich auf die Verwaltung der Bank, insonderheit auf die Erörterungen wegen der Creditbewilligungen beziehen und für die von dem Directorio zu erlassenden Monitorien an die Schuldner;

3) für alle und jede Quittungen (Scheine) der Bank an ihre Schuldner über Capitalszahlungen, so lange als der Credit offen steht;

4) für die von ihr ausgestellten Schuldverschreibungen über aufgenommene Capitalien.

Da nun der Cessionstempel, welcher bisher bei der Cession hypothekarischer Forderungen neben dem Quittungstempel zu entrichten war, nach der Verordnung vom 16. Juli 1840 ohnehin weggefallen ist, so ist solcher unter den von dem leipziger Creditvereine in Anspruch genommenen Befreiungen in Vorstehendem nicht mit aufgeführt worden, und es würde daher eine Befreiung von der gesetzlichen Stempelabgabe bei Errichtung von Creditvereinen überhaupt noch bei folgenden Verhandlungen in Frage kommen können:

1) bei der Quittung bisheriger Hypothekengläubiger, welche ihre Forderung dem Creditvereine abtreten, die Zahlung dafür jedoch nicht in baarem Gelde, sondern in Pfandbriefen annehmen,

2) bei der Quittung von Seiten des Creditvereins über die von dessen Schuldnern erfolgenden Capitalsrückzahlungen und bei der diesfallsigen Hypothekenrelaxation,

3) bei der Cassation der beim Eintritt in den Creditverein vorerst zu tilgenden ältern Hypotheken,

4) bei den Schuldverschreibungen der Pfandgrundstücksbesitzer an den Creditverein und den diesfallsigen Hypothekenbestellungen,

5) bei der Ausstellung der auf den Inhaber lautenden Pfandbriefe des Creditvereins.